



Gemeinderat

Schilligasse 1
5614 Sarmenstorf
Telefon 056 667 93 93
gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch
www.sarmenstorf.ch

**Schutzkonzept für die Benützung von Räumlichkeiten
der Gemeinde Sarmenstorf (im Zusammenhang mit dem Coronavirus COVID-19)**

Für Proben, Trainings, Veranstaltungen beziehungsweise Anlässe
gültig ab 1. August 2020 bis auf Weiteres

(Entscheid Gemeinderat, Sitzung 3. August 2020, Artikel 2020-098; Objekt-ID 865096)

AUSGANGSLAGE

Der Bundesrat hat die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus COVID-19 weitgehend gelockert. Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 1'000 Personen sind wieder erlaubt. Allerdings müssen alle öffentlich zugänglichen Orte über ein Schutzkonzept verfügen.

Das vorliegende Schutzkonzept der Gemeinde Sarmenstorf soll aufzeigen, wie die gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen benutzt werden dürfen.

1. Organisatorische Vorschriften

- Jede/r Nutzer/in bzw. Mieter/in von Räumlichkeiten der Gemeinde Sarmenstorf gilt gegenüber der Gemeindeverwaltung Sarmenstorf als COVID-19-Kontaktperson. Es ist jedoch möglich, diese Aufgabe an eine andere am Anlass teilnehmende Person zu delegieren. In diesem Fall ist die Gemeindeverwaltung darüber zu informieren (inklusive Angabe der Kontaktdaten). Die COVID-19-Kontaktperson ist dafür verantwortlich, dass die Vorgaben und Massnahmen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) im Zusammenhang mit dem Coronavirus als auch dieses Schutzkonzeptes während der Dauer des Anlasses/des Trainings eingehalten werden.
- Besonderheit für Vereine resp. Organisationen, welche die Räumlichkeiten regelmässig nutzen: Jeder Verein/Jede Organisation bezeichnet eine/n COVID-19-Verantwortliche/n. Diese/r zeichnet sich dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorgaben und Massnahmen des BAG (im Zusammenhang mit dem Coronavirus als auch dieses Schutzkonzeptes jederzeit eingehalten werden. Die/Der COVID-19-Verantwortliche wird der Gemeindeverwaltung Sarmenstorf bekannt gegeben.
- Vereine/Organisationen, welche gemäss Vorschriften des BAG ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen, haben dieses vor dem ersten Training zu erarbeiten, jederzeit einzuhalten und der Gemeindeverwaltung auf deren Verlangen auszuhändigen.

2. Hygiene- und Abstandsregeln

- Alle Personen reinigen oder desinfizieren sich regelmässig die Hände.
- Die Gemeindeverwaltung stellt jeweils beim Eingang ein Hände-Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.
 - Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen.
 - Desinfektionsmittel zur Körperhygiene ist Sache der Nutzenden.
 - Desinfektionsmittel für die Desinfektion der Geräte ist ebenfalls Sache der Nutzenden.
 - Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins oder der Organisation beschrieben sein.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln des BAG sind soweit möglich einzuhalten.
- Das Anfassen von Oberflächen und Objekten ist soweit möglich zu vermeiden.
- Türgriffe und Handläufe werden durch den zuständigen Hauswartdienst täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen werden ebenfalls durch den Hauswartdienst täglich gereinigt.

3. Präsenzliste

- Die COVID-19-Kontaktperson ist dafür verantwortlich, dass pro Anlass eine Präsenzliste aller anwesenden Personen geführt wird (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer). Dies gilt auch für sämtliche (Sport-)Trainings.
- Die Präsenzliste ist bis mindestens 14 Tagen nach dem Anlass/dem Training aufzubewahren und der Gemeindeverwaltung in dieser Zeitspanne bei Bedarf jederzeit vorzulegen.

4. Besonders gefährdete Personen / Erkrankte

- Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, werden auf das erhöhte Risiko eines schweren Verlaufs der Erkrankung hingewiesen. Die Teilnahme am Anlass/am Training liegt in ihrem Ermessen.
- Kranke Personen dürfen nicht am Anlass/am Training teilnehmen und müssen zu Hause bleiben.
- Wenn eine Person, welche sich in den Räumlichkeiten der Gemeinde Sarmenstorf befunden hat, an COVID-19 erkrankt, ist die Gemeindeverwaltung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

5. Informationspflicht der Vereine, Verhalten/Nutzung bei Trainings

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle:

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikte einhalten.

- Die/Der Trainer/in ist dafür verantwortlich, dass ausreichend Desinfektionsmittel für alle am Training teilnehmenden Personen zur Verfügung steht.
- Jede Person hat ihr/sein eigenes Handtuch mitzubringen.
- Nach dem Händewaschen werden die Hände soweit möglich mit dem eigenen Handtuch getrocknet.
- Vereine/Organisationen sollten grundsätzlich ihr eigenes Material benützen. Sofern die Infrastruktur der Gemeinde (zum Beispiel Geräte, Matten, Sitzbänke, Tore usw.) benützt wird, muss dieses umgehend nach dem Gebrauch durch den/die Trainer/in desinfiziert werden. Das dafür notwendige Desinfektionsmittel ist vom Trainer bzw. von der Trainerin mitzubringen.
- Der Abfall wird soweit möglich zu Hause entsorgt.

Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Der zuständige Hauswart wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen aus der Mehrzweckhalle oder Turnhalle zu weisen. Er verständigt bei Vorkommnissen die Gemeindeverwaltung.

6. Reinigung durch Gemeinde

- Die Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde weiterhin im bisherigen Umfang mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
- Es wird für einen regelmässigen ausreichenden Luftaustausch gesorgt. Dies geschieht von Vorteil in Zeiten, in denen kein Anlass/Training stattfindet.
- Ein ausreichender Vorrat an Desinfektions- und Reinigungsmitteln wird sichergestellt.

Türgriffe und Handläufe werden durch den zuständigen Hauswart täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen werden durch den zuständigen Hauswart täglich gereinigt.

7. Informationsfluss

- **Einzelanlässe:** Die COVID-19-Kontaktperson ist dafür verantwortlich, dass die Personen, welche am Anlass teilnehmen, über dieses Schutzkonzept informiert sind.
- **Regelmässige Nutzung:** Die/Der COVID-19-Verantwortliche jedes Vereins/jeder Organisation informiert alle Trainer/innen und Spieler/innen resp. Teilnehmer/innen sowie bei Minderjährigen deren Eltern über dieses Schutzkonzept.

8. Hinweise

- Das vorliegende Schutzkonzept ist einzuhalten, sobald die öffentlichen Anlagen und Räumlichkeiten der Gemeinde Sarmenstorf betreten werden.
- Die aktuellsten Vorgaben des BAG als auch diejenigen des Kantons Aargau und der Gemeinde Sarmenstorf bleiben vorbehalten.
- Es wird zudem auf das jeweilige Benützungsglement des einzelnen Objektes verwiesen, das nach wie vor gilt und einzuhalten ist.
- Regelmässige Nutzung: Bei einem Verstoss kann die Bewilligung zur Nutzung der Räumlichkeiten der Gemeinde Sarmenstorf umgehend entzogen werden.

Verantwortung wird abgelehnt

Die Gemeinde Sarmenstorf übernimmt keine Verantwortung für eine allfällige Ansteckung mit dem Coronavirus während oder nach dem Aufenthalt in den Räumlichkeiten der Gemeinde Sarmenstorf.

Kontakt

Gemeindekanzlei Sarmenstorf, Schilligasse 1, 5614 Sarmenstorf

Telefon: 056 667 93 93

E-Mail: gemeindekanzlei@sarmenstorf.ch

Homepage: www.sarmenstorf.ch / Freizeit